



Vertrag für den ordnungsgemässen Transport-/

Ablieferung von tierischen Abfällen

zwischen

Einwohnergemeinde Niederdorf

(nachfolgend *Auftraggeber* genannt)

und

Autogesellschaft Sissach-Eptingen, Hauptstrasse 175, 4458 Eptingen

(nachfolgend *Beauftragten* genannt)

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt die Kadaverabfuhr dem Beauftragten. Die Anforderungen und der Zustand der abgelieferten Ware hat den Vorschriften des Kantonalen Veterinäramtes zu entsprechen. Für Tierkadaver ab 200 kg besteht eine separate Vereinbarung mit der GZM Lyss.

2. Abfälle

- a) Die tierischen Abfälle müssen aus hygienischen Gründen in einer dafür vorgesehenen Kühlboxe aufbewahrt werden.
- b) Vor Ablieferung von infektiösem Material (Milzbrand, Rauschbrand etc.) ist der Beauftragte telefonisch zu verständigen.

3. Sammelbehälter

- a) Die Kadaverkübel werden vom Auftraggeber in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt. Fehlende Kübel können beim Beauftragten gemietet werden.
- b) Die Abfalltonnen sind jeweils vor der Abfahrt mit einer gedruckten Etikette, worauf der Name der Gemeinde steht, zu versehen. Unetikettierte Eimer werden nicht mitgenommen.

4. Abfuhrtage und Abfuhrorte

Der von dem Beauftragten aufgestellte Fahrplan muss aus abfuhrtechnischen Gründen eingehalten werden. Deshalb ist die Ware an der Durchgangsstrecke bzw. an gut anfuhrbarem Ort pünktlich bereitzuhalten.

Die Abfuhrzeiten werden dem Auftraggeber auf besonderem Mitteilungsblatt bekanntgegeben. Die Ladeorte werden gemeinsam besprochen und bestimmt.

5. Entschädigung

Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für die Kadaver-Abfallentsorgung wie folgt:

- Jahrespauschale für die einmalige Abfuhr
wöchentlich, 1 Sammelstelle inkl. 6,50 % MWSt. Fr. 2417.00
- Miete Kadaverkübel
pauschal pro Jahr inkl. 6,50 % MWSt. Fr. 150.00

Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich.

Zusätzliche Ladeorte (z.B. Tierärzte, Metzgereien) können nach Rücksprache mit dem Beauftragten und gegen einen Mehrpreis in den bestehenden Routenplan aufgenommen werden.

6. Ausserordentliche Einsätze

Extrafahrten und Spezialeinsätze, die in der vorliegenden Transportvereinbarung nicht aufgeführt sind, werden nach vorheriger Absprache gemäss speziellem Tarif separat vergütet.

7. Teuerungsanpassung

Die Entschädigung wird entsprechend dem ASTAG-Index (Index des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG Betreffend Teuerung der Gesteungskosten der Transportleistungen) festgelegt und auf den 1. Januar angepasst, wenn er gesamthaft um mindestens zwei Punkte gestiegen ist. Die dem vorliegenden Vertrag zugrunde gelegte Entschädigung basiert auf den ASTAG-Indexstand vom 1. Juli 1997.

Erst bei einer Veränderung des ASTAG-Indexes um insgesamt zwei Punkte und mehr seit der letzten Anpassung erfolgt nach schriftlicher Mitteilung eine Preisanpassung per 1. Januar des kommenden Jahres.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Sie wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.

Sie kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr, beidseitig auf den Ablaufdatum gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich die Vereinbarung stillschweigend um weitere 3 Jahre.

9. Gerichtsstand

Der Auftraggeber und der Beauftragte einigen sich auf den Gerichtsstand in Waldenburg.

Eptingen, 6. Juni 1997

Auftragnehmer:
Autogesellschaft
Sissach-Eptingen



Auftraggeber:
Einwohnergemeinde
Niederdorf

Gemeinderat Niederdorf

Der Präsident: Der Verwalter:

